

Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Koblenz¹

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat in der öffentlichen Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform, Zweck- und Begriffsbestimmung

- (1) Die Stadt Koblenz betreibt die städtischen Obdachlosenunterkünfte (Unterkünfte) als öffentliche Einrichtung in der Form unselbständiger Anstalten des öffentlichen Rechts.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die von der Stadt Koblenz dauerhaft zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (3) Obdachlosenunterkünfte im Sinne dieser Satzung sind auch sonstige Gebäude, Wohnungen und Räume, die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 2 befinden und die die Stadt Koblenz als Teil der öffentlichen Einrichtung zur Erweiterung der Kapazitäten kurzfristig zum Zwecke der vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen anmietet.
- (4) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist,
 - a) wer unfreiwillig ohne Obdach ist,
 - b) wem der Verlust seines gegenwärtigen Obdachs unmittelbar droht und keine Aussicht auf ein anderweitiges Obdach hat oder
 - c) wessen Obdach nach objektiven Maßstäben menschenunwürdig ist,und wer sich nicht aus eigenen Kräften und durch eigene Mittel ein anderes – wenn auch nur vorübergehendes – Obdach verschaffen kann.

Nicht obdachlos im Sinne dieser Satzung sind Minderjährige, die in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen sind.

§ 2

Aufnahme in die Unterkunft, Benutzungsverhältnis

- (1) Zur Aufnahme in eine Unterkunft bedarf es eines formlosen Antrags der obdachlosen Person bei der Stadt Koblenz, in dem die Obdachlosigkeit unter Angabe von Gründen erklärt wird.

¹ Hinweis zur geschlechtergerechten Sprache: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit wird im Folgenden das generische Maskulinum verwendet, ohne dass damit eine Diskriminierung beabsichtigt ist. Es sind ausdrücklich Personen aller Geschlechteridentitäten ohne wertenden Unterschied gemeint.

Die antragstellende obdachlose Person ist verpflichtet, wahrheitsgemäße Auskünfte über ihre Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse zu geben und diese Angaben auf Verlangen durch entsprechende Nachweise zu belegen.

- (2) Die Aufnahme in eine Unterkunft erfolgt durch eine schriftliche Einweisungsverfügung der Stadt Koblenz. Bei der Auswahl der Unterkunft werden, soweit möglich und vertretbar, die besonderen Belange der obdachlosen Person (z. B. familiäre Belange, Arbeitsstelle) berücksichtigt.
- (3) Durch die Aufnahme wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Unterkunft oder auf die Zuweisung von Räumen bestimmter Art, Größe oder Ausstattung besteht nicht. Ebenso besteht kein Rechtsanspruch auf die alleinige Nutzung von Räumen, Küchen, Fluren, Bädern oder Toiletten. Aus organisatorischen Gründen notwendige Umsetzungen sind möglich.
- (4) Das Benutzungsverhältnis wird in der Einweisungsverfügung befristet. Die Frist kann im Einzelfall auf Antrag durch schriftliche Verfügung der Stadt Koblenz verlängert oder verkürzt werden.
- (5) Änderungen in Bezug auf die Tatsachen, die Voraussetzung für die Aufnahme in die Unterkunft sind, hat der Benutzer unverzüglich und unaufgefordert der Stadt Koblenz - Ordnungsamt - mitzuteilen.
- (6) Der Benutzer hat zu Beginn des Benutzungsverhältnisses eine Sicherheitsleistung in Höhe von 50,00 Euro bei der Stadt Koblenz - Ordnungsamt - zu hinterlegen. Im Einzelfall kann die Stadt Koblenz von der Hinterlegung der Sicherheitsleistung ganz oder teilweise absehen. Nach ordnungsgemäßer Räumung der Unterkunft einschließlich Rückgabe aller Schlüssel wird dieser Betrag wieder ausbezahlt. Wird die Unterkunft nicht ordnungsgemäß verlassen oder die Schlüssel nicht zurückgegeben, kann die Stadt Koblenz die Sicherheitsleistung zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustands der Unterkunft bzw. für die Anfertigung von Ersatzschlüsseln oder den Austausch von Schlössern verwenden.
- (7) Der Benutzer hat der Stadt Koblenz - Ordnungsamt - vor oder unverzüglich nach seiner Aufnahme in die Unterkunft ein ärztliches Zeugnis gemäß § 36 Abs. 4 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vorzulegen.
- (8) Auf das Vorliegen einer sonstigen ansteckenden Krankheit hat der Benutzer hinzuweisen. Das Ordnungsamt kann vor der Aufnahme ein ärztliches Attest zum Nachweis verlangen, dass keine Bedenken hinsichtlich einer Gefährdung anderer Benutzer bestehen. Das Ordnungsamt kann ein solches Attest auch bei konkreten Anhaltspunkten auf das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit verlangen. Über eine eventuelle Absonderungspflicht des Benutzers entscheidet das Ordnungsamt im Einzelfall in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt.

- (9) Die Benutzung der Unterkunft ist gebührenpflichtig. Näheres regelt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Koblenz.

§ 3

Allgemeine Benutzungsbestimmungen

- (1) Mit der Aufnahme in die Unterkunft ist der Benutzer an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden. Näheres zu den allgemeinen Benutzungsbestimmungen und den besonderen Pflichten der Benutzer (§ 4) kann die Stadt Koblenz durch Hausordnung regeln. Bei von der Stadt Koblenz angemieteten Unterkünften sind zudem die Hausordnungen der Vermieter zu beachten.
- (2) Die Unterkunft darf nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (3) Dritte Personen dürfen nicht aufgenommen bzw. ihnen die Unterkunft überlassen werden, insbesondere nicht zu Übernachtungszwecken. Tierhaltung ist nicht gestattet.
- (4) In die Unterkunft dürfen nur Gegenstände des notwendigen täglichen Bedarfs mitgebracht werden. Für die Unterbringung und Aufbewahrung anderer beweglicher Habe, insbesondere Mobiliar oder sonstiger Einrichtungsgegenstände, hat der Benutzer außerhalb der Unterkunft auf eigene Kosten zu sorgen.
- (5) Ein-, Um- oder Anbauten, Installationen oder andere Veränderungen an der Unterkunft oder dem überlassenen Zubehör dürfen nicht vorgenommen werden. Insbesondere das Aufstellen und der Betrieb von anderen als von der Stadt Koblenz bereitgestellten Kochherden, Öfen, Heizquellen und -geräten aller Art ist nicht gestattet. Auch das Anbringen von Antennen, Satellitenanlagen oder sonstiger elektrischer Anlagen ist nicht gestattet. Das Fertigen von Nachschlüsseln ist nicht gestattet.
- (6) Ausnahmen von den Absätzen 2 bis 5 kann die Stadt Koblenz - Ordnungsamt schriftlich zulassen. Veränderungen, die ohne ihre Zustimmung vorgenommen wurden, kann die Stadt Koblenz auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.
- (7) Besuch von dritten Personen ist nur in der Zeit zwischen 08:00 und 19:00 Uhr gestattet. Es ist besondere Rücksicht gegenüber anderen Benutzern, insbesondere eventueller Zimmergenossen, zu nehmen.
- (8) Das Rauchen sowie der Besitz und der Konsum von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln sind verboten, ebenso der Handel mit Alkohol und anderen berauschenden Mitteln sowie der Anbau von Cannabis.

- (9) Der Besitz und das Führen von Waffen jeglicher Art nach dem Waffengesetz sind verboten.
- (10) Das Lagern von Altmaterialien, feuergefährlichen, leicht entzündlichen, explosiven oder geruchsverursachenden Stoffen ist untersagt.
- (11) Flucht- und Rettungswege im Innen- und Außenbereich der Unterkunft sind jederzeit freizuhalten. Hindernisse sind vom Eigentümer unverzüglich zu entfernen. Andernfalls ist das Ordnungsamt berechtigt, diese auf Kosten des Eigentümers zu entfernen.
- (12) Rundfunk-, Fernseh- und Tonwiedergabegeräte dürfen nur in Zimmerlautstärke betrieben werden.
- (13) In der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr gilt die Nachtruhe.
- (14) Die Haustür der Unterkunft ist ständig geschlossen zu halten.

§ 4

Besondere Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Den mündlichen und schriftlichen Weisungen des Kommunalen Vollzugsdienstes sowie sonstiger mit der Aufsicht oder der Objektverwaltung beauftragter Personen ist Folge zu leisten.
- (3) Die zugewiesene Unterkunft samt überlassenem Zubehör ist pfleglich zu behandeln. Sie ist sauber und ordentlich zu halten, d. h. es ist jeweils bei Verunreinigungen, mindestens aber wöchentlich eine Reinigung vorzunehmen. Der Müll ist nach den jeweils gültigen Vorgaben des Kommunalen Servicebetriebs zu trennen und zu entsorgen. Außerdem ist für ausreichende Lüftung und Heizung der Unterkunft zu sorgen.
- (4) Gemeinschaftsräume wie Flure, Bäder, Küchen etc. sind von den Benutzern in einem durch die Stadt Koblenz festgelegten Wechsel zu reinigen.
- (5) Mängel, Schäden oder Ungezieferbefall an der Unterkunft sind der Stadt Koblenz - Ordnungsamt - unverzüglich anzuzeigen. Die Benutzer sind nicht berechtigt, Mängel oder Schäden selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
- (6) Die Benutzer sind verpflichtet, bei einer Abwesenheit von mehr als einer Woche die Stadt Koblenz - Ordnungsamt - vor deren Beginn zu benachrichtigen.

§ 5 Zutritt zur Unterkunft

- (1) Der Kommunale Vollzugsdienst und sonstige Beauftragte der Stadt Koblenz sind berechtigt, die Unterkunft nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung werktags zwischen 08.00 Uhr und 20.00 Uhr zu betreten. Als rechtzeitig gilt eine Ankündigung, die am Tag vor dem Betreten erfolgt. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Das Ordnungsamt behält für diesen Zweck Eingangsschlüssel zur Unterkunft zurück.
- (2) Aus wichtigem Grund kann die Stadt Koblenz - Ordnungsamt - bestimmten Besuchern das Betreten der Unterkunft auf Zeit oder Dauer untersagen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei
 - a) Verstößen gegen die Hausordnung oder die Benutzungsbestimmungen,
 - b) Störung des Hausfriedens,
 - c) Belästigung von Benutzern oder der unmittelbaren Nachbarschaft der Unterkunft.

§ 6 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) In der Regel endet das Benutzungsverhältnis mit dem Ablauf des in der Einweisungsverfügung angegebenen Datums.
- (2) Darüber hinaus endet das Benutzungsverhältnis mit dem Tod der eingewiesenen Person.
- (3) Die eingewiesene Person kann das Benutzungsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist durch freiwilligen Auszug und Rückgabe der Unterkunft beenden. Der Auszug ist der Stadt Koblenz - Ordnungsamt - mitzuteilen.
- (4) Wird die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt, endet das gebührenpflichtige Benutzungsverhältnis mit der endgültigen Räumung der Unterkunft.
- (5) Hat der Benutzer bei einer Abwesenheit von mehr als einer Woche die Stadt Koblenz - Ordnungsamt - nicht vor deren Beginn nach § 4 Abs. 6 benachrichtigt, endet das Benutzungsverhältnis nach Ablauf von einer Woche seit der Abwesenheit der eingewiesenen Person.
- (6) Die Stadt Koblenz kann eine Umsetzung vornehmen oder die Einweisungsverfügung aufheben, insbesondere wenn
 - a) dem Benutzer ein anderes zumutbares und angemessenes Obdach zur Verfügung steht oder er in der Lage ist, sich ein solches zu verschaffen; letzteres ist insbesondere dann der Fall, wenn er über ein ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügt; dies kann auch dann angenommen werden, wenn sich der Benutzer trotz Aufforderung weigert, Auskünfte über seine finanzielle Lage unter Vorlage entsprechender Nachweise zu erteilen,

- b) der Benutzer sich nicht aktiv und nachhaltig um die Beschaffung eines anderweitigen Obdachs bemüht bzw. er sich weigert, einen Nachweis über seine Bemühungen zu erbringen; dies gilt auch für den Fall, dass er die Versorgung mit Wohnraum schuldhaft verhindert,
 - c) die Unterbringung aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben des Benutzers erfolgte,
 - d) der Bewohner die Unterkunft nicht zu Wohnzwecken nutzt,
 - e) der Benutzer die Unterkunft übermäßig abnützt, beschädigt oder nicht regelmäßig reinigt,
 - f) der Bewohner wiederholt vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder die Hausordnung verstößt,
 - g) der Benutzer durch fehlende Rücksichtnahme den Hausfrieden nachhaltig stört oder die Hausgemeinschaft beeinträchtigt,
 - h) die Zusammenlegung alleinstehender Benutzer aus organisatorischen Gründen notwendig ist,
 - i) die Unterkunft nicht von allen eingewiesenen Personen bezogen worden ist oder sich die Zahl der eingewiesenen Personen vermindert hat,
 - j) der Benutzer die Vorlage eines ärztlichen Attests, dass er frei von ansteckenden Krankheiten ist, trotz Aufforderung verweigert.
- (7) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses in den Fällen gemäß Abs. 1 sowie 3, 4 und 6 ist die Unterkunft vollständig geräumt und besenrein zu übergeben. Alle Schlüssel sind dem Kommunalen Vollzugsdienst oder einem sonstigen Beauftragten der Stadt Koblenz zu übergeben.
- (8) Wird die Unterkunft nicht vollständig geräumt hinterlassen, ist die Stadt Koblenz - Ordnungsamt berechtigt, verderbliche oder angebrochene Lebensmittel sofort zu entsorgen. Andere bewegliche Habe kann das Ordnungsamt unverzüglich räumen und auf Kosten des bisherigen Nutzers verwahren. Wird diese nicht innerhalb von zwei Wochen nach Auszug abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass der bisherige Benutzer das Eigentum daran aufgegeben hat. Sie kann dann entweder zur Kostendeckung (z. B. rückständige Benutzungsgebühren) verwertet oder entsorgt werden. Einer gesonderten Fristsetzung bedarf es dazu nicht.
- (9) Wird das Benutzungsverhältnis gemäß Abs. 2 beendet, ist die Stadt Koblenz nicht verpflichtet, Angehörige oder Erben zu ermitteln. Abs. 8 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die beweglichen Habe nicht zwei Wochen, sondern für die Dauer von drei Monaten nach dem Tod des Benutzers verwahrt wird.
- (10) Räumen die Benutzer die zugewiesene Unterkunft nicht, obwohl gegen sie eine bestandskräftige oder sofort vollstreckbare Umsetzungs- oder Räumungsverfügung vorliegt, kann die Umsetzung bzw. Räumung durch Zwangsmaßnahmen vollzogen werden.

§ 7 Haftung

- (1) Die Stadt haftet den Benutzern nur für Schäden, die von ihren Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.
- (2) Die Benutzer haften der Stadt für alle Schäden und Kosten, die sie vorsätzlich oder fahrlässig an den zur Verfügung gestellten Räumen, dem überlassenen Zubehör, dem Gebäude sowie den hierzu gehörenden Anlagen verursachen. Sie haften auch für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflichten entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gereinigt, gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit Willen der Benutzer in der Unterkunft aufhalten, haften die Benutzer.
- (3) Schäden und Verunreinigungen, für welche die Benutzer haften, kann das Ordnungsamt auf deren Kosten beseitigen lassen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. d. § 24 Abs. 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
 1. ohne schriftliche Einwilligung der Stadt Koblenz - Ordnungsamt -
 - a) entgegen § 3 Abs. 2 die Unterkunft zu anderen Zwecken als Wohnzwecken nutzt,
 - b) entgegen § 3 Abs. 3 dritte Personen oder Tiere in die Unterkunft aufnimmt,
 - c) entgegen § 3 Abs. 4 Gegenstände in die Unterkunft mitbringt, die nicht solche des täglichen Bedarfs sind,
 - d) entgegen § 3 Abs. 5 Um-, An- oder Einbauten, Installationen oder andere Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör vornimmt,
 2. entgegen § 3 Abs. 8 in der Unterkunft raucht, Alkohol oder andere berauschende Mittel in diese mitbringt, in der Unterkunft konsumiert oder mit diesen handelt oder Cannabis anbaut,
 3. entgegen § 3 Abs. 9 in der Unterkunft Waffen besitzt oder führt,
 4. seinen Verpflichtungen nach § 4 Abs. 3 und 4 nicht nachkommt,
 5. entgegen § 6 Abs. 7 Satz 1 die Unterkunft bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht vollständig geräumt und besenrein übergibt,
 6. entgegen § 6 Abs. 7 Satz 2 bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht alle Schlüssel der Unterkunft dem Beauftragten des Ordnungsamtes aushändigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 – in seiner jeweils geltenden Fassung – Anwendung.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Koblenz über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Koblenz und über die Erhebung von Gebühren für diese Benutzung vom 18.12.2001 außer Kraft.

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend macht.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz,

Stadtverwaltung Koblenz

David Langner
(Oberbürgermeister)